

BE: OBERMOSER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Obermoser, Huber und Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 geändert wird

In der Haussitzung des Salzburger Landtages vom 24. März 2021 wurde mit der Nr. 303 der Beilagen einstimmig beschlossen, die im Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 festgelegten Vorgaben für die Wahlen zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. zur Ortsfeuerwehrkommandantin in Anbetracht der Einschränkungen durch die Pandemie zu novellieren. Mittels einstimmigem Beschluss wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass jene für das Jahr 2021 gesetzlich vorgesehen Wahlen gemäß § 9 Salzburger Feuerwehrgesetz nicht zwingend durchgeführt werden mussten.

Auf Grund der anhaltenden COVID-19-Pandemie sind auch im Jahr 2022 weiterhin Sonderbestimmungen notwendig (Ablauf einiger Funktionsperioden bereits im Frühjahr 2022). Ein persönliches Zusammentreffen aller Feuerwehrmitglieder zur Wahl eines neuen Feuerwehrkommandanten bzw einer neuen Feuerwehrkommandantin ist im Hinblick auf die Gefahr der Ansteckung mit COVID-19 und der Verbreitung des Virus vor allem in den ersten Monaten des Jahres 2022 noch nicht rechtfertigbar. Auch die Abhaltung einer virtuellen - sprich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel stattfindenden - Versammlung wird auf Grund der großen Mitgliederzahl und der technischen Zugangshürde nicht als adäquater Ersatz betrachtet. Da sich die im Jahr 2021 neu eingeführte Sonderregelungen im § 9a während der Pandemiezeit in der Praxis bewährt hat, erscheint es sinnvoll, eine Verlängerung über das Jahr 2021 hinaus vorzusehen.

Mit diesem Vorhaben sollen daher - wie bereits im Jahr 2021 - die notwendigen Vorkehrungen für diejenigen Feuerwehren getroffen werden, bei denen im Jahr 2022 Wahlen zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw zur Ortsfeuerwehrkommandantin im Sinne des § 9 Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 durchzuführen wären. Die bereits bisher normierten Alternativen bleiben dabei weiterhin bestehen. Für den Fall, dass der bisher gewählte Ortsfeuerwehrkommandant bzw die bisher gewählte Ortsfeuerwehrkommandantin bereit ist, die Funktion längstens bis Ende des Jahres 2022 weiter auszuüben, verlängert sich deren geltende bzw im Jahr 2022 auslaufende Funktionsperiode. Die verlängerte Funktionsperiode ist vom Bürgermeister bzw der

Bürgermeisterin zu bestätigen. In diesem Fall müssen die Neuwahlen derart abgehalten werden, dass spätestens mit Beginn des Jahres 2023 der neue Ortsfeuerwehrkommandant bzw die neue Ortsfeuerwehrkommandantin sein bzw ihr Amt antreten kann. Hingewiesen wird darauf, dass auch für das Ende der verlängerten Funktionsperiode § 9 Abs 5 letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 Anwendung findet. Auch die ausnahmsweise Durchführung einer Neuwahl außerhalb einer Versammlung durch schriftliches Votum sollte im Jahr 2022 erfolgen können. Die Voraussetzungen dafür bleiben dieselben wie im Jahr 2021.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Obermoser eh.

Huber eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Feuerwehrgesetz 2018, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „für im Jahr 2021“ durch die Wortfolge „für in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.

1.2. In der Z 1 wird die Wortfolge „oder im Jahr 2021“ durch die Wortfolge „oder in den Jahren 2021 oder 2022“ und die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

1.3. In der Z 2 wird die Zahl „2021“ durch die Wortfolge „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.

2. Im § 45 wird angefügt:

„(3) § 9a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“